

Merkblatt Reklamen und Wegweiser vom 20.03.2019, rev. 10.05.2021

REKLAMEN GEMEINDE ALTISHOFEN

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 03.06.1997 (SRL 739)
- 1.2 Kantonale Richtlinien für Reklameanlagen (Ausgabe April 2016)
- 1.3 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) vom 07.03.1989 (SRL 735)
- 1.4 Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBV) vom 27.11.2001 (SRL 736)
- 1.5 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Altishofen oder Ebersecken

2. Grundsätze – dauernde Reklametafeln

- 2.1 Ausserhalb der Bauzone sind nach dem Raumplanungsgesetz (RBG) grundsätzlich keine Reklameanlagen zulässig, da die Standortgebundenheit nicht gegeben ist und somit keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 c PBG erteilt werden kann.
- 2.2 Reklamebewilligung werden in der Regel befristet.
- 2.3 Reklametafeln nach § 6 der Reklameverordnung des Kantons Luzern sind grundsätzlich bewilligungsfrei.
- 2.4 Reklametafeln entlang der Kantonsstrasse (ab Kreisel bis Schloss), in der Schutzzone, in der Dorfzone sowie in der überlagerten Ortsbildschutzzone sind in jedem Fall bewilligungspflichtig. Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen der Eingliederung sowie der Standortgebundenheit erfüllt sind und ob eine Bewilligung erteilt werden kann.
- 2.5 An öffentlichen Gebäuden und Anlagen, an Bäumen, Kandelaber, Elektroverteilkasten, Bushaltestellen usw. ist das Anbringen von Reklamen generell verboten.

3. Temporäre Reklametafeln für örtliche Veranstaltungen - Eigenreklamen

Reklamen für Veranstaltungen (Vereine, Institutionen, Unternehmen) in der Gemeinde (mit örtlichem Zusammenhang) können ohne formelle Gesuchseingabe aufgestellt werden. Es sind folgende Bedingungen und Auflagen einzuhalten:

- 3.1 Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer ist vorgängig einzuholen.
- 3.2 Die Reklamengrösse darf das Mass 1.2 m² nicht überschreiten.
- 3.3 Der Mindestabstand zum Fahrbahn- bzw. Trottoirrand beträgt 1.50 m. Zusätzlich ist bei Kreuzungen und Ausfahrten die erforderliche Sichtzone freizuhalten (Verkehrssicherheit).
- 3.3 Die Reklame darf nicht beleuchtet werden.
- 3.4 Die Reklametafel darf während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung aufgestellt werden.

4. Reklamen für auswärtige Veranstaltungen - Fremdreklamen

- 4.1 Auf dem Gemeindegebiet dürfen keine temporären Reklametafeln für auswärtige Veranstaltungen angebracht werden, die mit keinem örtlichen Zusammenhang stehen.
- 4.2 Der Werkdienst der Gemeinde wird angewiesen, illegal aufgestellte Reklametafeln auswärtiger Veranstaltungen unverzüglich zu entfernen. Die Aufwendungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 4.3 Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3.5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tage nach dem Wahl- und Abstimmungstag sind gestattet.

5. Dauernde Reklametafeln - Reklameanschlagstellen

- 5.1 Zum Reklamegesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Baugesuch
 - Situationsplan
 - Ansichtspläne
 - Fotoansichten
- 5.2 Es sind die Strassenabstände (§ 84 StrG) und Sichtwinkel (§ 90 StrG) einzuhalten.
- 5.3 Die Emissionen von Licht im Rahmen der Vorsorge sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG).
- 5.4 Die Reklamebewilligung wird durch das Regionale Bauamt erteilt (§ 184 PBG und § 11 RV).

W E G W E I S E R

6. Betriebswegweiser

- 6.1 Betriebswegweiser werden, wie die übrigen Signale, nur angebracht, wenn ein verkehrspolizeiliches Bedürfnis besteht. Nach Art. 54 Abs. 4 der Signalisationsverordnung zeigt ein Betriebswegweiser in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die detaillierten Voraussetzungen für die Anbringung des Signals sind in den Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr umschrieben. Die Gestaltung des Wegweisers richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.
- 6.2 Für das Anbringen eines Betriebswegweisers ist das Gesuch für Betriebswegweiser vollständig auszufüllen und dem Regionalen Bauamt einzureichen. Bei Kantonsstrassen wird das Gesuch an die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern weitergeleitet. Bei den übrigen Strassen entscheidet das Regionale Bauamt.